



Newsletter 09/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrter Kunde,

im Herbst des Jahres erhalten Sie wieder unser Rundschreiben über Neues und Interessantes aus der Gefahrgut- und Gefahrstoffwelt, mit der wir dazu beitragen möchten, Ihnen den Weg durch den Dschungel der Vorschriften zu erleichtern.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam



Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Oktober

Termin	Thema	Referent
17.10.2022 um 10:00 Uhr	DIE NOTWENDIGKEIT VON GEFAHRGUTUNTERWEISUNGEN MIT SCHWERPUNKT STRASSENTRANSPORT	Götz Seeger, GBK Ingelheim
19.10.2022 um 09:00 Uhr	GBK ONLINE-WORKSHOP: EINFÜHRUNG IN DIE GEFAHRGUTKLASSIFIZIERUNG, HILFESTELLUNG FÜR KAPITEL 14 IM SICHERHEITSDATENBLATT	Ulrich Mann, GBK Ingelheim
02.11.2022 um 10:00 Uhr	GBK ONLINE-WORKSHOP: WANN IST EIN ABFALL GEFÄHRlich UND WIE ENTSORGE ICH DIESEN?	Hans Hillwig, Giefer KG

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

China MEE veröffentlicht im ersten Halbjahr 2022 neue Benachrichtigungsstatistiken zu Chemikaliendatensätzen

Am 26.08.2022 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) eine Mitteilung von 2.404 neuen Benachrichtigungen über Datensätze zu chemischen Stoffen, die in der ersten Hälfte des Jahres 2022 eingegangen sind und mehr als 7.900 neue chemische Stoffe betreffen. Die beigefügte Liste enthält den Antragsteller und den entsprechenden Vertreter (falls vorhanden), den Zeitpunkt der Datensatzmeldung, die Belegnummer und die Anzahl der neuen chemischen Stoffe. Mehr zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

China MEE nimmt 6 Substanzen in IECSC auf

Am 31.08.2022 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) eine öffentliche Aufforderung zur Stellungnahme zur Aufnahme von 6 Stoffen in das Verzeichnis bestehender chemischer Stoffe in China (IECSC). Diese 6 Substanzen wurden vor dem 15.10.2003 in China hergestellt oder nach China importiert, was die Ergänzungskriterien erfüllte, aber das vorherige Ergänzungsfenster verfehlte. Sie werden nun als bestehende chemische Substanzen in China reguliert und sind somit frei von Registrierungs- oder Meldepflichten für neue Chemikalien im Rahmen der Maßnahmen zur Ökologie- und Umweltmanagementregistrierung neuer chemischer Substanzen (MEE-Verordnung Nr. 12). Weitere Infos zu den Stoffen finden Sie [hier](#).

EU veröffentliche delegierten Rechtsakt für neue Gefahrenklassen

Newsletter 09/22

Die EU hat einen delegierten Rechtsakt zur Einführung neuer CLP-Gefahrenklassen zur Kommentierung veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist läuft vom 20.09. bis zum 18.10.2022. Einzelheiten finden Sie [hier](#) und zu den Anlagen geht's [hier](#).

Empfehlungen zur Prüfung der Mutagenität

Die ECHA hat ihre Empfehlungen für Prüfungen zum Endpunkt Mutagenität angepasst, um die Position des Ausschusses der Mitgliedsstaaten vom Juni 2022 zur Untersuchung von Chromosomenaberrationen im Rahmen der Bewertung des REACH-Dossiers zu berücksichtigen. Sie empfiehlt jetzt Folgendes:

- „Wenn Sie Anforderungen gemäß Anhang VIII 8.4.2 der REACH-Verordnung erfüllen müssen, müssen Sie einen In-vitro-Mikronukleustest (OECD-Prüfrichtlinie 487) durchführen und zwei positive Kontrollsubstanzen (d. h. eine bekanntermaßen klastogen und eine bekanntermaßen aneugen) einbeziehen. Wenn der Stoff die Häufigkeit von Mikronuklei erhöht, müssen Sie eine zweite Bewertung mittels eines Zentromer-Färbeverfahrens durchführen, um den Wirkmechanismus bzw. die Wirkmechanismen für Chromosomenaberrationen (d. h. Klastogenität und/oder Aneugenität) zu ermitteln. Dies ist notwendig, um eine Gefahrenbeurteilung in dem gemäß der OECD-Prüfrichtlinie zulässigen Ausmaß zu gewährleisten, und insbesondere, um zu vermeiden, dass eine etwaige Aneugenität übersehen wird.
- Wenn Sie bei irgendeinem der In-vitro-Versuche (Anhang VII 8.4.1 oder Anhang VIII 8.4.2 oder 8.4.3) ein positives Ergebnis erhalten, müssen Sie im Anschluss eine In-vivo-Prüfung durchführen. Bevor Mutagenitätstests an Wirbeltieren beginnen können, müssen Sie einen Versuchsvorschlag einreichen. Wenn Sie eine In-vivo-Folgeprüfung nicht für erforderlich halten, müssen Sie in Ihrem Dossier eine wissenschaftlich fundierte und gut dokumentierte Abweichung gemäß den allgemeinen Bestimmungen für Abweichungen von Anhang XI mit entsprechender Begründung vorlegen.
- Sie müssen eine Prüfung durchführen, die einen In-vivo-Comet-Assay (OECD-Prüfrichtlinie 489) und einen Mikronukleustest (OECD-Prüfrichtlinie 474) kombiniert, wenn:
 - Bedenken in Bezug auf Chromosomenaberrationen vorliegen oder in vitro festgestellt wurden, die möglicherweise mit einem Bedenken im Hinblick auf eine Genmutation zusammenhängen; und
 - keine anderen angemessenen und geeigneten In-vivo-Genotoxizitätsdaten vorliegen.Die Kombination ist notwendig, um sowohl für die Gefahrenidentifizierung als auch für das Risikomanagement eine geeignete Prüfung zu haben. Durch die Kombination wird die Anzahl der Versuche und der Versuchstiere reduziert, da dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, innerhalb ein und derselben Prüfung genotoxische Stoffe nachzuweisen; gleichzeitig werden Informationen zu dem Potenzial des Stoffes, in vivo Chromosomenaberrationen und/oder Genmutationen zu verursachen, bereitgestellt. Es kann stoffspezifische Gründe geben, die eine Abweichung von diesem allgemeinen Ansatz rechtfertigen könnten, z.B.:
 - Wenn eindeutige Belege dafür vorliegen, dass der Stoff und/oder seine Metaboliten nicht systemisch verfügbar sein und das Knochenmark nicht erreichen werden, ist ein In-vivo-Mikronukleustest (OECD-Prüfrichtlinie 474) nicht geeignet.
 - Für Stoffe, die nur aneugene Eigenschaften aufweisen, sollte ein In-vivo-Mikronukleustest (OECD-Prüfrichtlinie 474) anstelle der kombinierten Prüfung durchgeführt werden, da der Comet-Assay nicht für den Nachweis von Aneugenen geeignet ist.
- Bei der Durchführung eines In-vivo-Mikronukleustests (entweder allein oder in Kombination mit einem In-vivo-Comet-Assay) müssen Sie Folgendes einbeziehen:
 - Eine zweite Bewertung mithilfe eines Zentromer-Färbeverfahrens, wenn der Stoff die Häufigkeit von Mikronuklei erhöht (OECD-Prüfrichtlinie 474) und der Wirkmechanismus für Chromosomenaberrationen des Stoffes unbekannt ist;
 - Eine geeignete Untersuchung der Exposition des Zielgewebes. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem zu geeigneten Zeitpunkten Blutproben genommen und die Plasmakonzentrationen des Stoffes und/oder von dessen Metaboliten gemessen werden, wenn sich die Exposition nicht über andere Wege nachweisen lässt, wie in OECD-Prüfrichtlinie 474 beschrieben. Sie müssen die Exposition des Zielgewebes aufzeigen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der Mikronukleustest eindeutig negativ ist.

Newsletter 09/22

Dies ist notwendig, um eine Gefahrenbeurteilung in dem gemäß der OECD-Prüfrichtlinie zulässigen Ausmaß zu gewährleisten, und insbesondere, um zu vermeiden, dass eine etwaige Aneugentät übersehen wird, und um unschlüssige negative Testergebnisse zu verhindern, die zu zusätzlichen unnötigen Tierversuchen führen können.

- Sie müssen möglicherweise eine Keimzellen-Genotoxizitätsstudie (OECD-Prüfrichtlinie 488 oder OECD-Prüfrichtlinie 483) für Stoffe durchführen, die in einer Menge von 100 Tonnen pro Jahr oder mehr hergestellt oder eingeführt werden (Anhänge IX oder X der REACH-Verordnung), wenn:
 - eine In-vivo-Genotoxizitätsprüfung an somatischen Zellen positiv ausfällt und
 - keine eindeutige Schlussfolgerung zur Keimzellmutagenität gezogen werden kann"

Link zur ECHA-Webseite: [Recommendations on mutagenicity](#)

Gefahrstoffe

Gefahrstoff-Check zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen entwickelt

Unter Federführung der BG RCI wurde ein Gefahrstoff-Check zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen erarbeitet, der den Betrieben vorab zur Verfügung gestellt wird, damit diese die Umsetzung der Anforderungen zu Gefahrstoffen, als Vorbereitung zur Betriebsbesichtigung durch Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger, durchführen können. Details gibt's [hier](#).

Der GDA Gefahrstoffcheck ermöglicht insbesondere kleinen und mittleren Betrieben ihren Umgang mit Gefahrstoffen zu überprüfen und zu verbessern. Er hilft, die Gefährdungen für die Beschäftigten vorausschauend und effektiv zu erkennen sowie wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu treffen. Zudem unterstützt der GDA Gefahrstoff-Check dabei, die Gefährdungsbeurteilung schrittweise durchzuführen, zu vervollständigen oder zu aktualisieren. Am 05.10.2022 findet hierzu eine Online [Infoveranstaltung](#) statt.

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- barium bis[2-chloro-5-[(2-hydroxy-1-naphthyl)azo]toluene-4-sulphonate]; C.I. Pigment Red 53:1 (EC 225-935-3; CAS 5160-02-1); und
- fluoroethylene (EC 200-832-6; CAS 75-02-5).

Submitted proposal

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#).

- [4-isopropylbenzaldehyde](#) (EC 204-516-9, CAS 122-03-2);
- [p-cymene](#) (EC 202-796-7, CAS 99-87-6);
- [3-\(p-cumenyl\)propionaldehyde](#) (EC 231-885-3, CAS 7775-00-0);
- [3-p-cumenyl-2-methylpropionaldehyde](#) (EC 203-161-7, CAS 103-95-7);
- [3-\(4-tert-butylphenyl\)propionaldehyde](#) (EC 242-016-2, CAS 18127-01-0);
- [Methyl 4-tert-butylbenzoate](#) (EC 247-768-5, CAS 26537-19-9);
- [4-tert-butylbenzaldehyde](#) (EC 213-367-9, CAS 939-97-9); und
- [4-tert-butyltoluene](#) (EC 202-675-9, CAS 98-51-1).

Current intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers finden Sie [hier](#).

- **Caesium compounds** – Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf an (weiterem) regulatorischem EU-Risikomanagement – harmonisierte Einstufung (CLH) für Reproduktionstoxizität und potenzielle STOT RE-Gefahren aufgrund des Potenzials für die Freisetzung/Exposition aller Stoffe in der Gruppe.

Island akzeptiert jetzt Meldungen von Giftnotrufzentralen über das Portal der ECHA



Newsletter 09/22

Island hat sich nun der Mehrheit der EU- und EWR-Mitgliedstaaten angeschlossen und akzeptiert Meldungen von Giftnotrufzentralen über das Einreichungsportal der ECHA. Bulgarien und die Slowakei sind derzeit noch nicht an die Systeme der ECHA angeschlossen, durchlaufen aber das Onboarding-Verfahren. Weitere Infos hierzu gibt's [hier](#).

Consultation on proposals

Von der ECHA wurde eine Konsultation zu den vorgeschlagenen Beschränkungen für **mittelkettige Chlorparaffine (MCCP)** und andere Stoffe eingeleitet. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Die ECHA hat einen Vorschlag zur Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen vorgelegt, die mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs) sowie andere Stoffe umfasst, die Chloralkane mit Kohlenstoffkettenlängen von C14 bis C17 (EC -, CAS -) mit PBT- und/oder vPvB-Eigenschaften enthalten.

Frankreich hat die Absicht abgegeben, das Inverkehrbringen und die Wiederverwendung von mit **Kreosot oder kreosotverwandten Stoffen behandelte Erzeugnisse** zu beschränken. Details dazu finden Sie [hier](#).

Die ECHA bittet um Kommentare zum SEAC-Stellungnahmeentwurf bezüglich des Beschränkungsvorschlages zum Inverkehrbringen und die Verwendung von **PAK-haltigen Stoffen in Wurfscheiben für den Schießsport**. Einzelheiten gibt's [hier](#).

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um folgende Stoffgruppen erweitert:

- [\(Tetrahydro\)furan primary alcohol derivatives and their oxidation products](#);
- [Molybdenum and its simple compounds](#)
- [Caesium compounds](#).
- [hydroxyacid amides](#)

Identifizierung weiterer SVHC Stoffe

Seitens der ECHA wurde eine Konsultation zur Identifizierung von 9 Stoffen als SVHC (Substance of Very High Concern) gestartet. Es handelt sich um folgend Stoffe:



Newsletter 09/22

Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	Deadline for commenting	
1,1'-[ethane-1,2-diylbis(oxy)]bis[2,4,6-tribromobenzene]	253-692-3	37853-59-1	Spain	vPvB (Article 57e)	02/09/2022	17/10/2022	Details
2,2',6,6'-tetrabromo-4,4'-isopropylidenediphenol	201-236-9	79-94-7	Norway	Carcinogenic (Article 57a)	02/09/2022	17/10/2022	Details
4,4'-sulphonyldiphenol	201-250-5	80-09-1	Belgium	Toxic for reproduction (Article 57c); Endocrine disrupting properties (Article 57(f) – environment); Endocrine disrupting properties (Article 57(f) – human health)	02/09/2022	17/10/2022	Details
Barium diboron tetraoxide	237-222-4	13701-59-2	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	02/09/2022	17/10/2022	Details
Bis(2-ethylhexyl) tetrabromophthalate covering any of the individual isomers and/or combinations thereof	-	-	Sweden	vPvB (Article 57e)	02/09/2022	17/10/2022	Details
Isobutyl 4-hydroxybenzoate	224-208-8	4247-02-3	Denmark	Endocrine disrupting properties (Article 57(f) – human health)	02/09/2022	17/10/2022	Details
Melamine	203-615-4	108-78-1	Germany	Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57(f) - human health); Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57(f) - environment)	02/09/2022	17/10/2022	Details
Perfluoroheptanoic acid and its salts	-	-	Netherlands	Toxic for reproduction (Article 57c); PBT (Article 57d); vPvB (Article 57e); Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57(f) - human health); Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57(f) - environment)	02/09/2022	17/10/2022	Details
reaction mass of 2,2,3,3,5,5,6,6-octafluoro-4-(1,1,1,2,3,3,3-heptafluoropropan-2-yl)morpholine and 2,2,3,3,5,5,6,6-octafluoro-4-(heptafluoropropyl)morpholine	473-390-7	-	Belgium	vPvB (Article 57e)	02/09/2022	17/10/2022	Details



Gefahrgutrecht

Gefahrguttag des BMDV auf der IAA

Rechtlicher, aber auch technischer Fortschritt stand auf dem vom Bundesverkehrsministerium gemeinsam mit dem Verband der Automobilindustrie veranstalteten Gefahrgut-Symposium in Hannover im Mittelpunkt. Die aktuelle und künftige Entwicklung von Gefahrguttransporten sowie rechtliche Fragen auf deutscher und EU-Ebene wurden von Vertretern des Bundesverkehrsministeriums, der Bundesanstalt für Materialforschung sowie von Daimler und GBK Trusted Partner GmbH dargelegt. Weitere Infos [hier](#).

Festlegungsantrag nach SV 376 online möglich

Auf der Website der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist eine aktuelle Fassung für den „Antrag auf Erteilung einer Festlegung nach Sondervorschrift (SV) 376 ADR zum Transport kritisch-defekter Lithiumbatterien“ veröffentlicht worden. Die Sondervorschrift (SV) 376 legt Kriterien zur Bewertung beschädigter Lithiumbatterien fest.

Für den sicheren Transport von Lithiumbatterien ist der Zustand entscheidend. Vor der Beförderung einer Lithiumbatterie zum Recycling ist zu klären, ob sie nicht mehr ladefähig ist oder ob sie defekt bzw. „kritisch defekt“ ist. Von dieser Entscheidung hängt ab, welche Verpackungsanweisung zur Anwendung kommt.

Arbeitsschutz/ SARS-CoV-2

Gesetz zur Stärkung des Schutzes vor COVID veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt vom 16.09.2022 wurde das „Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ veröffentlicht. Zum Gesetz geht es [hier](#). Das Gesetz nimmt Anpassungen am Infektionsschutzgesetz vor. Weiterhin wird dem BMAS die Verordnungsermächtigung für die Corona-Arbeitsschutzverordnung im Arbeitsschutzgesetz gegeben. Wichtige Punkte des verabschiedeten Gesetzes sind:

- Bundesweit gilt künftig eine FFP2-Maskenpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, dort ist außerdem ein Corona-Testnachweis verpflichtend.
- Auch im Fernverkehr (Bahn/Bus) muss eine FFP2-Maske getragen werden. Die bisher geltende Maskenpflicht in Flugzeugen gilt nicht mehr. Die Bundesregierung wird aber dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass Fluggäste und Personal in Flugzeugen dazu verpflichtet werden können, eine FFP2-Schutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sollte die Infektionslage wieder deutlich schlechter werden.
- FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher bundesweit auch in ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen oder bei Rettungsdiensten, um insbesondere vulnerable Gruppen zu schützen.
- Die Länder können vom 01.10.2022 bis 07.04.2023 je nach Infektionslage weitere Schutzvorkehrungen eigenständig anordnen.
- Die Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen werden vom 01.10.2022 bis 07.04.2023 gelten.

Erneuerung der STIKO COVID-19-Impfempfehlung

Die STIKO empfiehlt für alle Auffrischimpfungen (Booster) ab 12 Jahren vorzugsweise einen der zugelassenen und verfügbaren Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoffe einzusetzen. Dies gilt sowohl für die BA.1- als auch die BA.4/5-adaptierten Impfstoffe, da beide im Vergleich zu den bisherigen monovalenten mRNA-Impfstoffen eine verbesserte Antikörperantwort gegenüber verschiedenen Omikron-Varianten auslösen und gegenüber dem Wildtyp-Virus eine gleichbleibend gute Antikörperantwort erzielen. Details gibt's [hier](#).

Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) veröffentlicht

Newsletter 09/22

Im Bundesgesetzblatt wurde am 31.08.2022 die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ veröffentlicht. Die Verordnung ist am 1. September 2022 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft. Zur Verordnung geht's [hier](#). Nach § 12 und § 6 (Absatz 1, Satz 1) gelten folgende angepasste „Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten“:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

Schulungen/Veranstaltungen: aktuelle Seminartermine 2022/2023

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



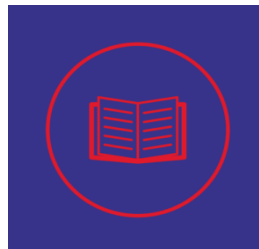
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Das machen wir mit Links

Gefahrstoffvorschriften in [Neuseeland](#) und in [Australien](#).

Datenbank GESTIS – Internationale Grenzwerte um Gefahrstoffgrenzwerte. [Zur Datenbank](#)

Das Letzte

Piktogramm „e“ für die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers

Newsletter 09/22

In der Bekanntmachung des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN finden sich folgende Hinweise zur Kennzeichnung der Fahrzeuge:

Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs müssen mit einem Hinweis auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments gekennzeichnet sein. Wenn es aus baulichen oder anderen offensichtlichen Gründen nicht möglich ist, dieses Kennzeichen an der Fahrzeugrückseite anzubringen, darf es auch an beiden Zugängen zum Führerhaus angebracht werden.

Je nach Einsatzart des Fahrzeugs darf das Kennzeichen abnehmbar (klappbare oder magnetische Kennzeichen dürfen verwendet werden) oder dauerhaft befestigt (fixiert) sein. Das Kennzeichen besteht aus einer Illustration (Piktogramm wie in der Anlage B dieses Leitfadens dargestellt).



Leider fehlen in der Publikation Größenvorgaben. Wir empfehlen hier die Größe von Placards 250 x 250 mm.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Thomas Jost Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5,

Mail: [gbk\(at\)gbk-ingelheim.de](mailto:gbk(at)gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.